



Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Deutschland

Berlin, 10. Februar 2010

Qualitätssicherung beginnt mit der Qualifikation der Mitarbeiter



- LuftAss nach § 5 LuftSiG
 - 164 Std. inkl. Prüfung, durch BPOL

- LSKK – PWK nach § 8 LuftSiG
 - 144 Std. inkl. Prüfung, durch zuständige Behörde

- LSKK – Ware Fracht nach § 9 LuftSiG
 - 102 Std. inkl. Prüfung, durch zuständige Behörde

Derzeitige Situation



- Mit Erlass der LuftSichSchVO im Jahre 2008 werden die Qualifizierungsmaßnahmen der einzusetzenden Mitarbeiter und Ausbilder, insbesondere nach den §§ 8 und 9 LuftSiG reguliert.
- Um Mitarbeiter in mehr als einem der Tätigkeitsbereiche einsetzen zu können, reicht es jedoch nicht aus diese nur einmalig zu qualifizieren. Um eine LSKK, welche nach § 8 LuftSiG ausgebildet und geprüft wurde, als Luftsicherheitsassistent einsetzen zu können, muss diese eine „Zusatzqualifizierung“ mit erneuter Prüfung absolvieren.
- Hier ergibt sich aus der LuftSichSchVO keine eindeutig festgelegte Regelung.
- Auf Grund dieser Regelungslücke sind die BPOL-Inspektionen genötigt nach eigenem Ermessen eine „Zusatzqualifizierung“ bzw. Prüfung festzulegen.

Übergang von LuftAss § 5 LuftSiG nach LSKK – PWK § 8 LuftSiG



- Eine nach § 5 LuftSiG ausgebildet und geprüfte Kraft kann nicht ohne Zusatzschulung als LSKK – PWK nach § 8 LuftSiG eingesetzt werden.
 - die Zusatzschulung zur Weiterqualifizierung von LuftAss zu PWK-Kräften ist in § 7 LuftSichSchVO reglementiert.
 - Sie umfasst mindestens 16 Std.
- **164 Std. + 16 Std. = 180 Std.**

Übergang von LSKK – PWK § 8 LuftSiG nach LuftAss § 5 LuftSiG



- Eine nach § 8 LuftSiG ausgebildet und geprüfte PWK-Kraft kann nicht ohne Zusatzschulung als LuftAss nach § 5 LuftSiG eingesetzt werden.
 - die Zusatzschulung zur Weiterqualifizierung von PWK-Kräften zu LuftAss ist nicht der LuftSichSchVO reglementiert.
 - sie wird von der zuständigen BPOLI lokal festgelegt
- Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung.
- **Es besteht Handlungsbedarf!**

Qualität wird letztendlich auch über die Entlohnung gesichert



- Exemplarische Darstellung der Tarifsituation in Berlin/Brandenburg

Einsatz als	Tariflohn inkl. Funktionszulagen		
	2010	2011	2012
§§ 8 und 9 LuftSiG	7,98 € + 1,15* € = 9,13 €	8,28 € + 1,15* € = 9,43 €	8,40 € + 1,15* € = 9,55 €
§ 5 LuftSiG	11,28 €	11,70 €	11,88 €
Differenz	2,15 €	2,27 €	2,33 €
bei 160 Std. im Monat	344,00 €	363,20 €	372,80 €

- Es drängt sich die Frage auf, ob hier die Verantwortung der Mitarbeiter entsprechend gewürdigt wird.
- Ein zufriedener Mitarbeiter ist motiviert und liefert eine gute Arbeitsqualität.
- * Zulage für den Einsatz in der Personal- und Warenkontrolle gemäß EU VO 2320/2002

Impulse für zukünftige Qualitätssicherung in Deutschland



- Eine bundesweit einheitliche Regelung im Bezug auf Qualifizierungen sollte das Ziel für die Zukunft sein.
- Die Entwicklung der Entlohnung der Mitarbeiter zeigt eine eindeutige Tendenz in eine Richtung. Tragen PWK-Kräfte weniger Verantwortung oder können sie weniger Schaden anrichten? Hier kann das Ziel nur sein, dass die entsprechenden Mitarbeiter gerecht bezahlt werden, um auch einen bundesweit einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!